



Revision der EU-Verordnung zum ökologischen Landbau:

Was wird durch die neue VO zum bestehenden Recht verbessert?

Die Verordnung ist an die Vorgaben des Vertrags von Lissabon angepasst. Dies schließt den erweiterten Einfluss und Kontrollmöglichkeiten des EP hinsichtlich der Umsetzung der Verordnung im Binnenmarkt und Drittstaaten ein. Die Lesbarkeit des Gesetzestexts hat sich im vorliegenden VO-Entwurf im Vergleich zur den alten Verordnungen (834/2007 und 889/2009) verbessert. Die Produktionsbereiche sind klarer aufgeteilt. Die Ziele und Prinzipien wie Umwelt- und Klimaschutz, Erhaltung der Biodiversität und Bodenfruchtbarkeit, bodengebundene Erzeugung, und kurze Vermarktungswege sind deutlich verbessert.

- Verbesserung der Kontrollen

Der Gesetzesrahmen für Kontrollen ist deutlich verbessert worden. Das EP hat die von den Verbänden geforderte Prozess-orientierte Kontrolle wieder in der Verordnung verankert und auf die spezifischen Anforderungen ausgerichtet. Eine jährliche Kontrolle aller Ökobetriebe wird damit die Regel bleiben. Nur Betriebe, die über einen längeren Zeitraum keine Beanstandung und kein spezielles Risiko aufweisen können, wenn sie einverstanden sind, auch alle zwei Jahre geprüft werden, was ihnen Kosten für die Zertifizierung erspart. Jeder Betrieb hat aber das Recht auf eine jährliche Kontrolle, wenn diese gewünscht wird. Käme die Verordnung nicht, dann stände dieser Fortschritt zur Disposition.

- Importe aus Drittländern

Fortschritte wurden bei den Importen erreicht. Es sollen nun einheitliche Standards bei Importen und Kontrollen gelten. Bislang sind die schnell wachsenden Importe aus Drittländern als ein Einfallstor für Betrugsfälle bekannt. Nach Übergangsfristen, die es den betroffenen Erzeugern der Drittstaaten ermöglichen soll sich den neuen Vorgaben anzupassen, können Verbraucher einheitliche Standards auch für Bio-Lebensmittel aus Drittländern erwarten. Kontrollstellen in Drittländern müssen keine eigenen Äquivalenzstandards mehr entwickeln. Gegenwärtig gelten 64 Biostandards in Drittländern, die zum Teil erheblich niedriger sind als der europäische Standard.

- Auslaufen von Ausnahmeregelungen bei Saatgut und Tieren

Positiv ist zu bewerten, dass nun viele Ausnahmegenehmigungen, zum Beispiel bei der in vielen Mitgliedstaaten üblichen automatischen Erlaubnis chemisch behandeltes konventionellen Saatgut verwenden zu dürfen, durch die Einrichtung von Datenbanken von der tatsächlichen Verfügbarkeit abhängig gemacht werden und die Nutzung nicht ökologisch produzierter Tiere und Saatgut in einem noch



festzulegenden Zeitraum auslaufen sollen. Der Kompromisstext sieht vor, die Nutzung von Pflanzen- und Tiermaterial zu fördern, die für den biologischen Anbau speziell geeignet, speziell gezüchtet oder vermehrt wurde. Bisher war dieses Material am Markt nicht zugänglich, weil die EU Saatgutrichtlinien und der EU Sortenkatalog solches Material von der Vermarktung ausschließt.

- Ökologisches Saatgut:

Für die Registrierung ökologischer Sorten sind andere Kriterien anzulegen als für konventionelle Sorten. Diese Kriterien sollen überökologische Modellprojekte evaluiert und definiert werden. Außerdem sollte die Vermarktung von heterogenem Material vorangebracht werden. Im Grundsatz wird so ein innovativer Weg für die Anpassung der EU-Saatgutvorschriften an die Bedürfnisse der ökologischen Erzeugung vorangebracht.

- Pestizidrückstände:

Hinsichtlich der Vermeidung von Pestizidrückstände in Bioprodukten sind die drei Institutionen einer Einigung näher gekommen. Erzeuger sollen Vorsorgemaßnahmen gegen Kontaminierung und Betrug verbessern. Aber auch die Mitgliedstaaten sollen ihrerseits Vorsorgemaßnahmen gegen die Kontaminierung von Bioprodukten treffen. Statt automatisch Waren zu deklassifizieren, bei denen Spuren von Verunreinigungen festgestellt werden, wie die Kommission ursprünglich vorschlug, soll nun die Kommission die Gründe für mögliche Belastungen genauer untersuchen und in den kommenden Jahren einen Bericht über die Gründe und das Ausmaß der Verunreinigungen vorlegen, bevor konkrete Maßnahmen zur Harmonisierung der Praxis ergriffen werden. Die Kommission könnte so die Möglichkeit bekommen, bei der Rückstandsanalytik die eingesetzte Technik in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren.

Nachteile bei Nichtverabschiedung der Verordnung:

- Eiweißfuttermittelversorgung

Die Genehmigung ausnahmsweise konventionelle Eiweißfuttermittel in der Tierfütterung zu verwenden endet Ende 2017. Das wäre für Betriebe, die keinen Zugang zu biologischem Eiweißfutter haben fatal wovor die Verbände zu Recht warnen. Der Entwurf in der neuen Verordnung sieht dagegen eine generelle Verlängerung der Ausnahmeregelung bis 2022 vor. Danach könnte bei Bedarf die Kommission, zusammen mit den Experten der Mitgliedstaaten, Anschlussregelungen verabschieden.



- **Boden-unabhängige Pflanzenerzeugung im Gewächshaus**

Ein Prinzip der biologischen Pflanzenerzeugung ist, dass der Boden ernährt wird und nicht direkt die Pflanze. Deshalb ist die Hydrokultur im biologischen Anbau verboten. Es gibt nun Tendenzen in vielen Mitgliedstaaten die Hydrokultur durch die Nutzung von festen Substraten zu ersetzen und damit Boden-unabhängig zu arbeiten.

Für EP und Kommission und große Teile des Rates ist nicht akzeptabel vom Prinzip des bodengebundenen Anbaus abzugehen. Sie haben sich auf die bodengebundene Erzeugung geeinigt. Ausnahmen von diesem Grundsatz, sollen nur unter strengen Bedingungen erlaubt sein, um die Verwendung von künstlichen Substraten zu vermeiden. Vor allem die nordischen Länder Finnland, Schweden und Dänemark argumentieren mit klimatischen Einschränkungen (lange Frostperioden) um generell diese Ausnahmemöglichkeit zu bekommen. Aber viele andere Länder, die stark in diesem Bereich investieren hoffen auf eine Ausweitung dieser Ausnahmen.

Bei Nicht-Verabschiedung des Prinzips der bodengebundenen Erzeugung und der strikten Ausnahme Beschränkung wird sich langfristig eine Produktion auf Substraten durchsetzen.

- **Babynahrung**

Bestehende EU-Rechtsvorschriften für Babynahrung verpflichten zur Zugabe einer bestimmten Menge an Mineralien und Vitaminen zu allen verarbeiteten Produkten (Babyfood-Verordnung). Diese sind oft nicht in biologischer Form erhältlich. Durch bereits bestehende EU-Rechtsprechung ist zu erwarten, dass zukünftig trotz des verpflichtenden Charakters der Stoffzugaben (Vitaminen und Aminosäuren) die Bio-Etikettierung verboten wird. Das bedeutet ein künftiges „Aus“ zum Beispiel für verarbeitete Bio-Babymilch und fast aller Bio-Breis, weil die natürlichen Gehalte der Vitamine nicht den geltenden gesetzlichen Ansprüchen genügen.

EP- und Rats--Mandate befürworteten eine Ausnahmeregelung für alle Öko-Babynahrung. Diese Frage müsste in einem Trilog noch abschließend geklärt werden. Eine Lösung dieses Problems ist in der jetzt geltenden Verordnung nicht möglich.

Brüssel, den 14. Juni 2017